Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 8376.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Statuten der Landes-Kreditanstalt zu Hannover. Vom 24. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Hannoversche Landes-Kreditanstalt ist befugt, an Grundeigenthümer Darlehne innerhalb der gesetzlich festgestellten Grenzen, außer gegen Bestellung einer Hypothek, zu gewähren:

1) gegen Eintragung einer Grundschuld,
2) gegen Abtretung einer im Grundbuche eingetragenen Hypothek oder einer Grundschuld.

§. 2.

Die Landes-Kreditanstalt hat wegen der in Gemäßheit des §. 1. erworbenen Forderungen ihren Schuldnern gegenüber diejenigen besonderen Rechte, welche ihr nach den bisherigen Gesetzen wegen ihrer durch Hypotheken gesicherten Darlehnsforderungen zustehen.

Die §§. 20. und 21. des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover vom 28. Mai 1873. finden auf die in Gemäßheit des §. 1. erworbenen Hypotheken und Grundschulden keine Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 16. September 1875.

§. 3.

Die Vorschrift, nach welcher Güter und Höfe mit einem jährlichen Reinertrage von weniger als 180 Mark von der Landes-Kreditanstalt nicht beliehen werden dürfen, wird aufgehoben.

§. 4.

Bei der Beleihung von Grundstücken, welche nur in den durch das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken vom 5. Mai 1872. und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. vorgeschriebenen Formen veräußert und belastet werden können, findet das im §. 25. der Statuten vom 18. Juni 1842. vorgeschriebene Ediktalverfahren nicht statt.

§. 5.

Bei der Beleihung anderer Grundstücke kann die Landes-Kreditanstalt von einem Ediktalverfahren im einzelnen Falle absehen, wenn dieselbe die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Anleiher Eigenthümer oder erblicher Nutzungsberechtigter des zu verpfändenden Grundstücks ist und daß unangezeigt gebliebene Lasten und dingliche Rechte auf demselben nicht haften.

§. 6.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Statuten der Landes-Kreditanstalt, vom 12. August 1846. werden unter Aufhebung der §§. 1. 7. und 8. dahin erweitert:

1) Darlehne dürfen allen Gemeinden, Körperschaften und Verbänden bewilligt werden, welche entweder durch ihren Grundbesitz Sicherheit gewähren oder von ihren Theilnehmern weder durch Beschluß noch durch freiwilligen Austritt willkürlich aufgelöst werden können und deren Lasten gleich den Gemeindeabgaben unter Einwirkung der Behörden geordnet und aufgebracht werden.

2) Auch wenn die Abgabepflicht der Mitglieder der Gemeinde oder des Verbandes Behufs des Zweckes, für welchen das Darlehn aufgenommen ist, nicht als eine den Hypotheken vorgehende Last auf den Grundstücken ruht, kann von der Sicherstellung des Darlehns durch Verpfändung von Grundbesitz abgesehen werden.

3) Sofern es nach der Verfassung der Gemeinde u. s. w. der Genehmigung einer oberaufsehenden Behörde zur Aufnahme des Darlehns nicht bedarf, ist die Beibringung einer solchen auch der Landes-Kreditanstalt gegenüber nicht erforderlich.

§. 7.

Die nach Maßgabe des §. 13. des Gesetzes, betreffend die Hannoversche Landes-Kreditanstalt, vom 25. Dezember 1869. (Gesetz-Samml. S. 1269.) von der

der Kreditanstalt auszustellenden Schuldurkunden sollen über 200, 300, 500, 1000, 5000 und 10,000 Mark lauten. Denselben werden Zinskupons auf höchstens zehn Jahre beigegeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wildbad Gastein, den 24. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.
Friedenthal.

(Nr. 8377.) Verordnung, betreffend die Versetzung des Regierungsbezirks Oppeln aus der zweiten in die erste Abtheilung der Gewerbesteuerklasse A. I. Vom 30. August 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 6. des Gesetzes vom 19. Juli 1861., betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. (Gesetz-Samml. von 1861. S. 697.), was folgt:

Der Regierungsbezirk Oppeln wird vom 1. Januar 1876. ab aus der zweiten in die erste Abtheilung der Gewerbesteuerklasse A. I. versetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. August 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen.

(Nr. 8378.) Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1875., betreffend die Beurkundung der an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderen Fahrzeuge der Marine vorkommenden Todesfälle solcher Militairpersonen, welche dem Preußischen Staatsverbande angehören und vor ihrer Einschiffung ihren letzten Wohnsitz im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 9. März 1874. gehabt haben.

Auf den Bericht vom 28. Juli d. J. bestimme Ich hierdurch auf Grund des §. 51. des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874. bezüglich der an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderen Fahrzeuge der Marine vorkommenden Todesfälle solcher Militairpersonen, welche dem Preußischen Staatsverbande angehören und vor ihrer Einschiffung ihren letzten Wohnsitz im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 9. März 1874. gehabt haben, daß die über diese Todesfälle aufzunehmenden Urkunden dem Standesbeamten des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen Behufs der Eintragung in das Standesregister zugefertigt werden sollen.

Wildbad Gastein, den 2. August 1875.

Wilhelm.

Für die Minister des Innern
und der Justiz:

Falk.

An die Minister des Innern und der Justiz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).